



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 01.04.2019

Meldungsnummer: AB02-0000002531

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)

CHE-105.807.714

Niederlenzer Kirchweg 1

5600 Lenzburg

Bewilligung für Sonntagsarbeit

Artikel 19 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-001220

Betriebsstandort-Nr.: 63899709

Betriebsteil: Fachstelle Hörsehbehinderung und Taubblindheit (Schulung)

Begründung: Besonderes Konsumbedürfnis

Personal: 3 M, 8 F

Gültigkeit: 01.04.2019 – 31.03.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: AG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.